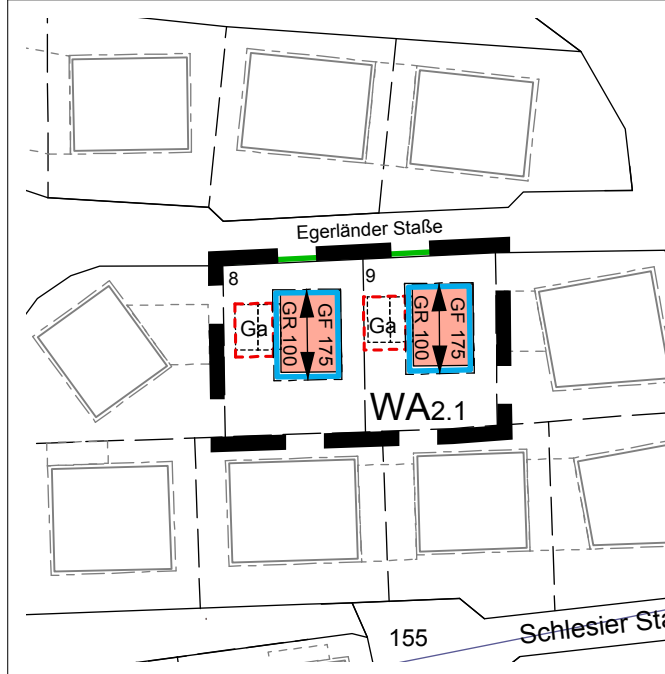


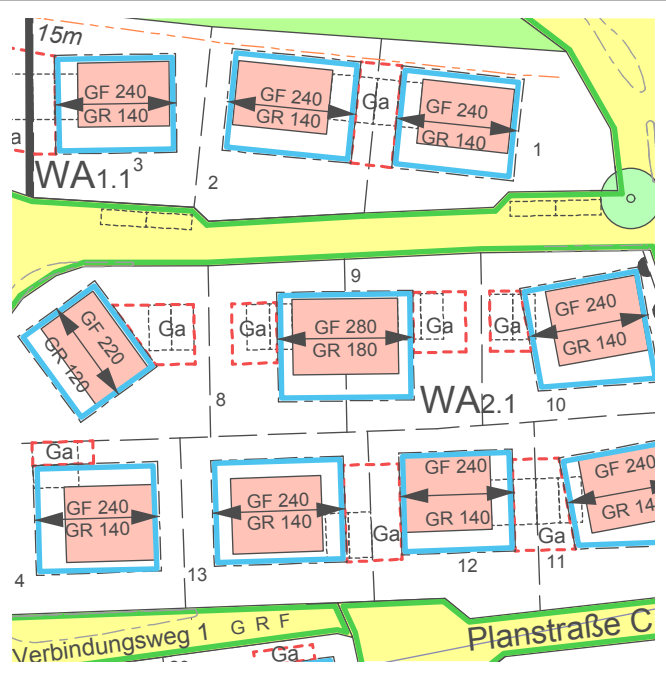
Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB zul. geändert 2013), der Art. 81, 5, 6, 7, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO zul. geändert 2013), des Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO zul. geändert) die 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Hüttinger Feld II" in der Fassung vom 25.04.2013 als Satzung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung, verdrängt diese in Bezug auf die Planzeichnung und die geänderten Festsetzungen, den Bebauungsplan "Hüttinger Feld II". Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Hüttinger Feld II".

**Planzeichnung 2. Änderung
M 1:1.000**



Ausschnitt Planzeichnung BP "Hüttinger Feld II" (als Hinweis)



A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

WA2.1 Allgemeines Wohngebiet (mit Nummer z.B. 2.1)

Art der baulichen Nutzung

GF 175 Geschossfläche in qm als Höchstmaß (z.B. 175 qm)
GR 100 Grundfläche in qm als Höchstmaß (z.B. 100 qm)

Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstiges

- Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Ga Garagen
- Firstrichtung

Sonstiges

- Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Ga Garagen
- Firstrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (2. Änderung)

B) HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 9 Parzellennummer
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- 155 Flurnummern und Flurgrenzen Bestand
- vorgeschlagene Form der Baukörper
- vorgeschlagene Standorte für Stellplätze
- Baugrenzen Bebauungsplan "Hüttinger Feld II"
- Flächen für Garagen Bebauungsplan "Hüttinger Feld II"

C) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- §2 Maß der Nutzung**
- (2) In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist je Gebäude eine Wohneinheit zulässig.
- §3 Höhenentwicklung**
- (4) Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine maximale Wandhöhe von 5,60m zulässig.
- §7 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**
- (2) entfällt !
 - (5) entfällt !

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.06.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hüttinger Feld II" in der Fassung vom 25.04.2013 beschlossen.
Der Änderungsbeschluss zur 2. Änderung wurde am 16.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung mit Begründung in der Fassung vom 05.08.2014 wurde gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2014 bis 26.09.2014 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 25.08.2014 bis 26.09.2014 statt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2014 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hüttinger Feld II" in der Fassung vom 05.08.2014 gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, den 30.10.2014

..... (Siegel)
Johann Hellmeier, Erster Bürgermeister

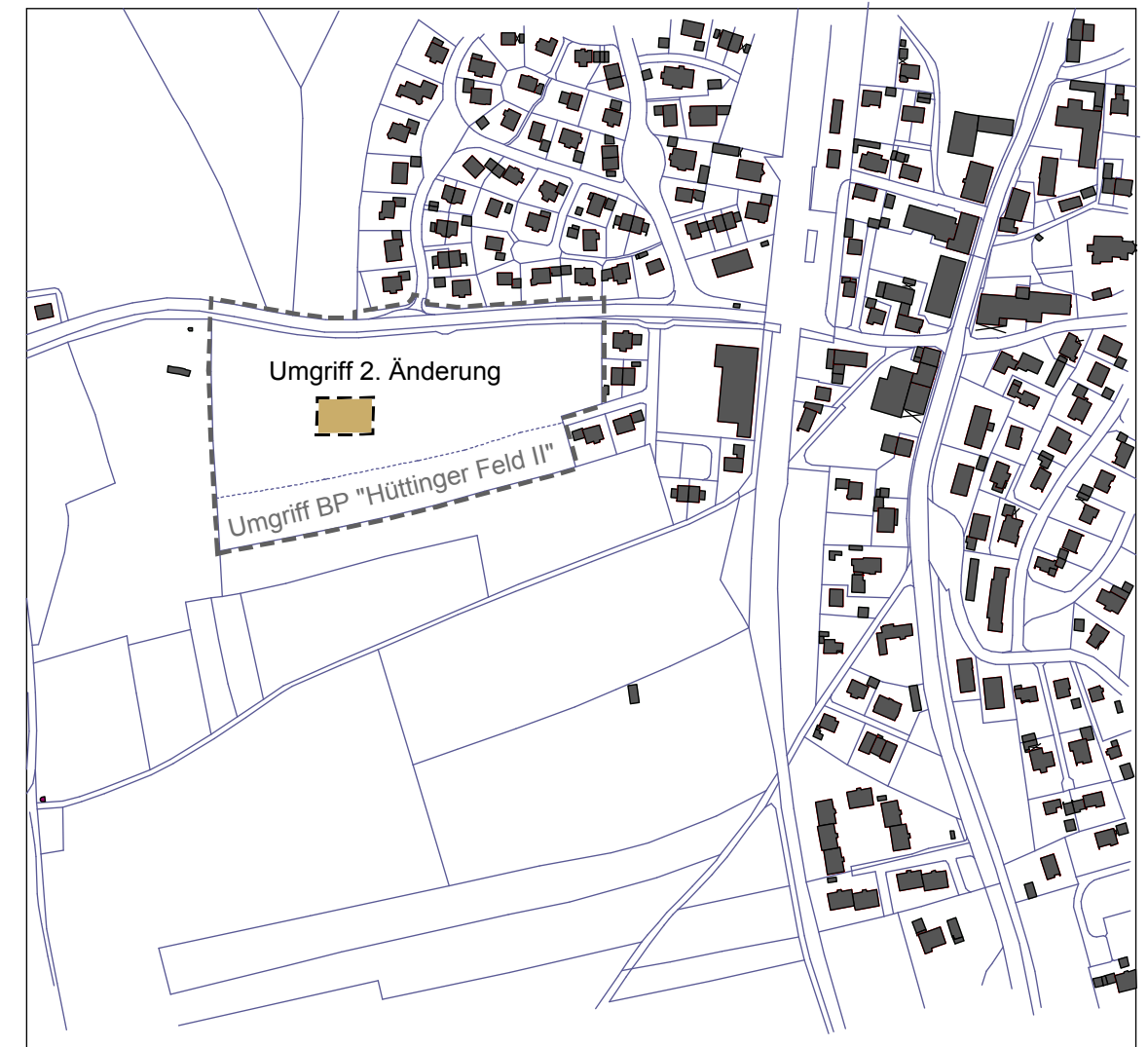
Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hüttinger Feld II" wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am 15.11.2014 gemäß §10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hüttinger Feld II" tritt damit in Kraft.
Die 2. Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Straße 9, 83342 Tacherting zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den 29.01.2015

..... (Siegel)
Johann Hellmeier, Erster Bürgermeister



Gemeinde Tacherting

**2. Änderung:
Bebauungsplan mit Grünordnung
"Hüttinger Feld II"**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung, verdrängt diese in Bezug auf die Planzeichnung und die geänderten Festsetzungen, den Bebauungsplan "Hüttinger Feld II". Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplans "Hüttinger Feld II" unberührt.

Unverbindliche Darstellung der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung als Druckversion. Maßgebend ist die Originalfassung mit Festsetzungen und Begründung, die in der Gemeinde eingesehen werden kann.



PLANVERFASSER:
ARCHITEKTURBÜRO WÜSTINGER
Nußbaumstraße 3
83142 Frasdorf
Tel.: 08052 / 2200
FRASDORF, DEN 05.08.2014

